

KANALORDNUNG DER GEMEINDE SELLRAIN

Der Gemeinderat der Gemeinde Sellrain hat mit Beschluss vom 03.05.2012 aufgrund der Ermächtigung des § 4 des Gesetzes vom 8. November 2000 über öffentliche Kanalisationen (Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000 – TiKG 2000), LGBl Nr. 1/2001 und des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Kanalordnung beschlossen:

§ 1

Anschlussbereich

Der Anschlussbereich für Abwässer wird in der Weise festgelegt, dass der Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 200 Meter festgesetzt wird.

§ 2

Anschlusspflicht

1. In den Abwasserkanal (Trennsystem) der öffentlichen Kanalisation müssen sämtliche Abwässer eingeleitet werden.
2. Werden im Anschlussbereich die Abwässer und Niederschlagswässer über das Trennsystem der öffentlichen Kanalisation entsorgt, können die Niederschlagswässer in den Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden.
3. In den Abwasserkanal dürfen keine Niederschlagswässer eingeleitet werden.

§ 3

Art und Lage der Trennstelle

Als Trennstelle wird der jeweilige Schachtausgang des Sammelkanals festgelegt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Sellrain in Kraft, das ist der **23.05.2012**. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalordnung außer Kraft.

Angeschlagen am: 08.05.2012

Abgenommen am: 23.05.2012

Becher

Der Bürgermeister:

Norbert Jordan
Norbert Jordan

